



STADT MURRHARDT
Rems-Murr-Kreis

Betriebssatzung für die Stadtwerke Murrhardt

Aufgrund von § 3 Abs. 2 des Gesetzes über die Eigenbetriebe der Gemeinden (Eigenbetriebsgesetz - EigBG) vom 08.01.1992 in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (Gemeindeordnung – GemO) vom 24.07.2000 in den jeweils aktuellen Fassungen hat der Gemeinderat der Stadt Murrhardt am 01.03.2018 folgende Betriebssatzung beschlossen:

§ 1 **Rechtsform, Name**

- (1) Die Versorgungs-, Verkehrs-, und Bäderbetriebe der Stadt Murrhardt sind zu einem Eigenbetrieb zusammengefasst und werden nach dem Eigenbetriebsgesetz und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb führt den Namen „Stadtwerke Murrhardt“

§ 2 **Zweck des Eigenbetriebs, Stammkapital**

- (1) Zweck des Eigenbetriebs ist die Versorgung der Bevölkerung mit Gas, Wasser, Wärme und Telekommunikation und den damit verbundenen Dienstleistungen, der Betrieb von Parkierungseinrichtungen sowie der Betrieb von Bädern.
- (2) Der Eigenbetrieb kann alle Geschäfte betreiben, die unmittelbar oder mittelbar seinen Betriebszweck fördern. Er kann sich hierzu auch an anderen Unternehmen, Zweckverbänden oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Zusammenschlüssen beteiligen sowie Hilfs- und Nebenbetriebe errichten und führen.
- (3) Das Stammkapital des Eigenbetriebs beträgt 1.275.000 €.

§ 3 **Betriebsleitung und Betriebsausschuss**

Die Betriebsleitung des Eigenbetriebs führt die Bezeichnung „Geschäftsführung“. Der Betriebsausschuss führt die Bezeichnung „Werksausschuss“.

§ 4 Organe des Eigenbetriebs

Organe des Eigenbetriebs sind der Gemeinderat, der Werksausschuss, der/die Bürgermeister/in und die Geschäftsführung.

§ 5 Aufgaben des Gemeinderats

Der Gemeinderat entscheidet über die ihm nach § 39 Abs.2 GemO und § 9 Abs.1 EigBG obliegenden Angelegenheiten sowie alle Angelegenheiten, die über den Zuständigkeitsgrenzen des Werksausschusses nach § 7 liegen.

§ 6 Werksausschuss

- (1) Für die Angelegenheiten des Eigenbetriebs wird ein beschließender Ausschuss des Gemeinderats mit der Bezeichnung „Werksausschuss“ gebildet.
- (2) Der Werksausschuss besteht aus dem Vorsitzenden und 9 Mitgliedern des Gemeinderats sowie ebenso vielen Stellvertretern.
- (3) Für die Bestellung der Mitglieder, für den Vorsitz und den Geschäftsgang im Werksausschuss gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung und der Hauptsatzung für beschließende Ausschüsse.
- (4) Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Werksausschusses mit beratender Stimme teil. Sie ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, zu den Beratungsgegenständen Stellung zu nehmen und Auskünfte zu erteilen.

§ 7 Aufgaben des Werksausschusses

- (1) Der Werksausschuss berät alle Angelegenheiten des Eigenbetriebs vor, die der Entscheidung des Gemeinderats vorbehalten sind.
- (2) Der Werksausschuss entscheidet, soweit nicht der Gemeinderat oder die Geschäftsführung zuständig sind, über
 1. den Erwerb oder Verkauf von Grundstücken und grundstücks-gleichen Rechten mit einem Wert von 25.000 € bis 150.000 €;
 2. die Durchführung von Vorhaben des Finanzhaushalts einschließlich Vergabe mit einem Kostenansatz von mehr als 50.000 € und bis zu 500.000 € je Einzelfall. Der Werksausschuss ist regelmäßig über die Vergabe von Arbeiten und Lieferungen im Wert von mehr als 10.000 € zu informieren;
 3. die Aufnahme von Darlehen bis zum Betrag von 500.000 €;
 4. die Zulassung über- und außerplanmäßiger Ausgaben des Wirtschaftsplans von mehr

als 10.000 € und bis zu 75.000 €;

5. die Gewährung von nicht im Wirtschaftsplan einzeln ausgewiesenen Freigiebigkeitsleistungen von mehr als 500 € bis 5.000 €;
 7. den Verzicht auf fällige Ansprüche des Eigenbetriebs und die Niederschlagung solcher Ansprüche im Einzelfall von mehr als 500 € bis 15.000 €;
 8. die Festsetzung Allgemeiner Versorgungsbedingungen und Allgemeiner Tarifpreise;
 9. die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadtwerke einen Betrag von mehr als 25.000 € bis 150.000 € im Einzelfall beträgt;
 10. den Abschluss sonstiger Verträge und Rechtsgeschäfte, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Betriebsführung handelt;
 11. die Ernennung, Einstellung, Eingruppierung und Entlassung von Betriebs- und Abteilungsleitern/innen. Für die übrigen Beschäftigten gelten die Bestimmungen der Gemeindeordnung sowie der Hauptsatzung;
 12. die Gewährung von über- und außertariflichen Leistungen an Bedienstete sowie tarifliche Leistungszulagen und –prämien.
- (3) Wird der Werksausschuss wegen Befangenheit seiner Mitglieder beschlussunfähig, so entscheidet an seiner Stelle der Gemeinderat.
- (4) Ein Drittel der aus der Mitte des Gemeinderats bestellten Mitglieder des Werksausschusses kann eine Angelegenheit dem Gemeinderat zur Beschlussfassung unterbreiten, wenn sie von besonderer Bedeutung ist.

§ 8 Bürgermeister/in

- (1) In dringenden Angelegenheiten des Eigenbetriebs, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung des Gemeinderats oder des Werksausschusses aufgeschoben werden kann, entscheidet der/die Bürgermeister/in an Stelle des Gemeinderats oder des Werksausschusses.

Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern der Gremien – je nach Zuständigkeit - unverzüglich mitzuteilen.

- (2) Der Bürgermeister kann der Geschäftsführung Weisungen erteilen, um die Einheitlichkeit der Gemeindeverwaltung zu wahren, die Erfüllung der Aufgaben des Eigenbetriebs zu sichern und Missstände zu beseitigen.

§ 9 Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung besteht aus einem/er Geschäftsführer/in. Die Geschäftsführung wird vom Gemeinderat bestellt und abberufen. Die Bestellung der Geschäftsführung erfolgt auf

eine Dauer von mindestens 5 bis maximal 8 Jahren. Eine wiederholte Bestellung ist zulässig.

- (2) Der Eigenbetrieb wird durch den/die Geschäftsführer/in vertreten. Er unterzeichnet unter dem Namen des Eigenbetriebs.
- (3) Das Nähere über die Verteilung der Aufgaben, Vertretung e.t.c. zur Geschäftsführung regelt der/die Bürgermeister/in im Benehmen mit der Geschäftsführung durch eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Werksausschusses bedarf.

§ 10

Aufgaben der Geschäftsführung

- (1) Der/die Geschäftsführer/in führt die Geschäfte selbständig und eigenverantwortlich nach Maßgabe der Gesetze, dieser Betriebssatzung, der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung sowie der für den Eigenbetrieb gültigen Dienstvereinbarungen und Dienstanordnungen. Die Geschäftsführung hat die Stadtwerke mit dem Ziel einer sicheren und wirtschaftlichen Versorgung zu führen. Der Geschäftsführung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung.
- (2) Im Sinne dieser Satzung gelten als Angelegenheiten der laufenden Betriebsführung grundsätzlich solche Geschäfte, für die entweder Mittel im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs vorgesehen sind oder die im regelmäßigen Geschäftsverkehr wiederkehren oder deren Geschäftswert den Betrag von 10.000 € nicht übersteigt und die Stadtwerke nicht länger als 5 Jahre binden; ebenso alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebs notwendig sind, insbesondere der Einsatz des Personals, die Anordnung von Instandsetzungsarbeiten und laufenden Netzerweiterungen, die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung, der Abschluss von Sonderabnehmerverträgen und die Sicherung des Energiebezugs.
- (3) Die Geschäftsführung ist Vorgesetzter der Bediensteten des Eigenbetriebs. Sie hat ein Vorschlagsrecht für die Ernennung, Einstellung und Entlassung der beim Eigenbetrieb beschäftigten Bediensteten. Für Personalentscheidungen bei Beamten und Angestellten in der Zuständigkeit des Werksausschusses bedarf es des Einvernehmens mit der Geschäftsführung. Soweit nicht das Einvernehmen mit der Geschäftsführung erforderlich ist, ist sie vor einer Entscheidung zu hören, wenn von ihrem Vorschlag abgewichen werden soll.
- (4) Die Geschäftsführung kann zur Erledigung einzelner Aufgaben des Eigenbetriebs Ämter der Stadtverwaltung in Anspruch nehmen. Der Eigenbetrieb leistet hierfür der Stadt eine angemessene Entschädigung.
- (5) In Angelegenheiten des Eigenbetriebs wirkt die Geschäftsführung bei der Vorbereitung der Sitzungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse mit, nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil und vollzieht die Beschlüsse des Gemeinderats, seiner Ausschüsse und des Bürgermeisters.
- (6) Die Geschäftsführung hat den Werksausschuss und den/die Bürgermeister/in über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebs rechtzeitig zu unterrichten. Sie hat ferner dem städtischen Fachbediensteten für das Finanzwesen alle finanzwirtschaftlichen Angelegenheiten, die den Haushalt der Stadt betreffen, mitzuteilen.

§ 11
Wirtschaftsjahr

Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebs ist das Kalenderjahr.

§ 12
Schlussbestimmungen

Diese Betriebssatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung vom 06.12.1968 außer Kraft.